

RS OGH 1991/4/24 9ObS7/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1991

Norm

IESG §1 Abs3 Z3

Rechtssatz

Mit der Bestimmung des § 1 Abs 3 Z 3 IESG hat der Gesetzgeber klargestellt, daß im Ausmaß des ersparten, verdienten oder des absichtlich versäumten Erwerbs kein Insolvenzausfallgeld gebührt. Die Bestimmung kann nur dahin verstanden werden daß der Abzug ersparter, verdienter oder absichtlich zu verdienenden versäumter Beträge vom Betrag des sonst gesicherten Anspruches vorzunehmen ist. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObS 7/91

Entscheidungstext OGH 24.04.1991 9 ObS 7/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0076778

Dokumentnummer

JJR_19910424_OGH0002_009OBS00007_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at